

Anhang 3

PROJEKTSANFORDERUNGEN

für die Einleitung betrieblicher Abwässer, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959).

A) Technischer Bericht

1. Allgemeines

Beschreibung des Vorhabens und Anlaß dazu (z.B. Art, Zweck, Umfang, Dauer)

- Angaben über wasserrechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen, über die der Antragsteller bereits verfügt.
- Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Grundstücke Angaben über betroffene Grundeigentümer und deren Zustimmungserklärung
- Beschreibung des Produktionsablaufes, soweit dieser auf die betriebliche Abwasserbeseitigung Einfluß hat.

2. Abwassertechnik

Beschreibung der anfallenden Abwässer bzw. der Teilströme:

- -- je Teilstrom (Anfallstelle):
 - Bezeichnung der Anfallstelle(n)
 - Menge
 - Zusammensetzung (gegebenenfalls Analyse)
 - Zuordnung zum System der Abwasseremissionsverordnungen
 - Behandlung der Grundsätze der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung in Bezug zum Teilstrom der Betriebsanlage.

Beschreibung der zum Schutz der Kanalisation vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere innerbetriebliche Reinigungsanlagen und der betriebseigenen Kanalisation (Trennung in häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer)

- Beschreibung der Niederschlagswasserentsorgung (gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung sind nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer soweit möglich dem ober- oder unterirdischen Abflußgeschehen zu überlassen)
- Angaben über die öffentliche Kanalisation, in die Abwasser eingeleitet wird (insbesondere Einleitstellen und lokales Umfeld)
- Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.

3. Ver-/Entsorgung und Lagerung

- Angaben, wie die Wasserversorgung erfolgt (z.B. Ortswasserleitung, eigener Brunnen oder Quelle) mit Angaben über den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Versorgungsart (bei wasserrechtlich bewilligten Wasserentnahmen auch die bewilligte Höchstmenge).
- Angaben über die Abfallentsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle samt allfälligen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben über abwasserrelevante Stoffe, insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, und deren Einsatz in kg/Jahr (Sicherheitsdatenblätter).
- Angaben über die Lagerung von abwasserrelevanten Stoffen (Menge und Art der Chemikalien, Art der Lagerung, Ort der Lagerung)

4. Konsensantrag

- Konsensantrag in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Angabe von Frachten und Konzentrationen für Einleitung in die öffentliche Kanalisation.
- Beim Konsensantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, der Teilstrombehandlung sowie das Verdünnungsverbot zu berücksichtigen. Weiters ist auf die Abwasseremissionsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz Bedacht zu nehmen.
- Allfällige Variantenuntersuchungen samt Erläuterungen der damit verbundenen Vor- und Nachteile.

B) Angaben gemäß § 5 Abs. 3 der Indirekteinleiterverordnung - IEV betreffend eine Einleitung von Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation, Anlage C

1. Name und Anschrift des Indirekteinleiters/Betreibers.
2. Standort des Betriebes (Adresse, sofern nicht identisch mit Z 1)
3. Branche(n), abwasserrelevante Tätigkeiten, Art und Größe des Betriebes, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag).
4. Größe (in m³/d und m³a) und Art (z.B. aus öffentlicher Wasserversorgung) des Wasserbezuges.
5. Exakte Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Katastralgemeinde und Parzellenummer) sowie der vorhandenen und/oder erforderlichen Abwasserreinigungsanlage(n).
6. Zeitpunkt und/oder Zeitdauer der Einleitung.
7. Herkunftsbereich des Abwassers gemäß § 4 AAEV, bei einer Abwassermischung jeder Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV, dem ein Teilstrom zugeordnet werden kann.

8. In die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und -parameter. Werden bei der(n) ausgeführten (angestrebten) Tätigkeit(en) nachstehend genannte gefährliche Stoffe verwendet und können diese ins Abwasser gelangen, so sind sie trotz der analytischen Erfassung und Überwachung durch die Summenparameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) gesondert anzugeben:

1. Hexachlorcyclohexan
2. Tetrachlorkohlenstoff
3. DDT
4. Pentachlorphenol
5. Aldrin
6. Dieldrin
7. Endrin
8. Isodrin
9. Hexachlorbenzol
10. Hexachlorbutadien
11. Chloroform
12. 1,2-Dichlorethan
13. Trichlorethen
14. Tetrachlorethen
15. Trichlorbenzol (alle Isomere)

Bei einer Abwassermischung sind die maßgeblichen gefährlichen Inhaltstoffe gesondert für jeden Teilstrom nach § 4 AAEV anzugeben.

9. Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.
10. Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, bei einer Abwassermischung erforderlichenfalls gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen läßt.
11. Für die Einleitung maßgebliche Schwellenwerte nach § 2 Abs. 2 oder 3; bei einer Abwassermischung gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen läßt.
12. Einzuleitende Abwassermenge(n) und Stofffracht(en).
- 12.1. Für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermenge(n) (in m³/d und m³/h)
- 12.2. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser Größe der zu entwässernden Fläche einschließlich Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) und der auf der Fläche durchgeführten Tätigkeiten; von dieser Fläche bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließende Wassermenge (in m³/d).

- 12.3. Maximale Tagesfrachten (in g/d) der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe (Z 8) sowie maßgebliche Abwassereigenschaften; bei einer Abwassermischung maximale Tagesfrachten für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in jedem Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV zuordnen läßt.
13. Häufigkeit der Überwachung im zweijährlichen Berichtszeitraum (§ 5 Abs. 4).

C) Planunterlagen

1. Übersichtsplan

- Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz, Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der aufzulassenden Anlagenteile durch farbige Kennzeichnung:
 - braun/häusliche Abwässer
 - rot/betriebliche Abwässer
 - blau/nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer (z.B. zum Sickerschacht)
 - grün/mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer
- Darstellung der Rohrleitungen und Kanäle mit Angaben über Gefälle, Durchmesser und Werkstoff

2. Detailpläne

- Falls aus dem Übersichtsplan nicht gut ersichtlich, Detailpläne mit:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen mit Bezeichnung dieser Betriebsbereiche bzw. Produktionsbereiche (Teilströme)
 - örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblätter und/oder Planskizze)
 - Verfahrensschema mit Angabe der Behältervolumen und -inhalte (Art, Menge)
 - Situierung von Meßstellen

Allgemeine Hinweise:

- Das Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
- Das Projekt ist in 3-facher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular beim **RHV Unterpinzgau** einzureichen.
- Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren (insbesondere wasser-, bau- oder gewerberechtliche Bewilligungen)!